

Die rechtl. zwingende Grundlage für Schriftformschriften gem. **§ 126 BGB**

„Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.07 BVerwGE 81, 32; Beschluss v. 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischen Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändiger Unterschrift genüge getan ist (Beschluss v. 05. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist **und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist.**“ (vgl. BFH, Urteil v. 10. Juli 2002 VII B 6/02 NFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O).

Dies bedeutet nun, dass ohne Unterschrift nichts rechtskräftig ist!

Für Richter gelten die Schriftformerfordernisse in noch verschärfteren Form:

Gemäß **§ 275 (2) StPO** ist ein Urteil oder Beschluss von mitwirkender bzw. verantwortlichen Richtern zu Unterschreiben. Im Zivilrecht gilt alternativ der **§ 315 ZPO**.

Die kommentierte Fassung der Prozessordnung sagt eindeutig:

„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. **Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.**“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = VersG 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Im Strafprozess wird in der Hauptverhandlung ein Protokoll aufgenommen (**§ 271 Abs. 1 StPO**), das am Ende von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschreiben wird.

Inhalt des Protokolls (**§ 272, 273(2), 274**).

Also Gilt: Keine Unterschrift = **keine Verantwortung!**

Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in den § 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VerwFG!

Und diese gelten insbesondere für Behörden:

„Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerG 9 C 40.87 BVerwGE 81, 32; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheiden, dass bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischen Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist **und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten**

Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und unzumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O).“

Der Satz „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift“ ist eine Lüge!

Ohne Unterschrift tritt keine Rechtskraft ein!

Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumente (Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.):

Die kommentierte Fassung der Prozessordnung sagt eindeutig:

„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den **Zustellungsempfänger** muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. *RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = VersG 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87*)

Vollstreckungstitel von Gerichtsvollziehern oder Haftbefehle ohne persönliche Richterunterschriften sind Rechtsunwirksam!

Ohne Unterschrift sind auch Verwaltungsakte nichtig:

§ 44 VwVfG Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(2)...ist ein Verwaltungsakt nichtig,

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt.

„Paraphen“ sind keine rechtgültigen Unterschriften!

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluss vom 14. Januar 1972 III 88/77, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluss des Bundesgerichtshofes –BGH– vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, dass es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. **Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muss aber ein die Identität des schreibenden ausreichend kennzeichnender individuelle Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechend charakterische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eine Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Unterschrift überhaupt fehlt,**“ (BGH-Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs- Berater –BB– 1974, 717; Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung –HFR– 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht –VersR– 1984, 142)

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtsinne vor.“ (st. Rspr.)

vgl. BHG Beschluss vom 27. September 2005 -VIII- ZB 105/05 -NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b)

Das Drohen mit mehreren Zwangsmitteln ist Rechtswidrig!

§ 13 (3) Verwaltungsvollstreckungsgesetz:

„Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrere Zwangsmittel und die Androhung mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.“

Niemand darf wegen einer Geldforderung in Haft genommen oder zu einer EV gezwungen werden!

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 (Straßburg, 19.06.1963) enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlicher Schulden, –und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsumutung Art. 6 II EMRK):

Artikel 1 –Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemand darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe dazu auch IP66 Art. 11 (internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Deutschland hat dieses am 16.09.1963 unterzeichnet und die Ratifizierung sowie Inkrafttreten war der 01.06.1968.

Gesetze, die keinen Geltungsbereich haben sind nichtig!

Dieses Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig:

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlichen qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgegangen werden kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegend juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Verordnungen und Gesetze, die gegen höheres Recht verstoßen, sind nichtig!

„Ein Gesetz kann nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschriften außer Kraft gesetzt oder geändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gegensatz kraft Verfassungsrecht innewohnende Eigenschaft staatliche Willensäußerung niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niederen Ranges besteht.“ (vgl. BVerfGE B, 155 [169 f.]). (-2 BvR 883/73 und 379, 479, 526/74 –vom 28. Oktober 1975)

„Beamte“ haben die Rechtsgrundlagen zu kennen!

Im Urteil **1 U 1588/01** des **Oberlandesgerichts Koblenz** heißt es auf Seite 5 unter a):

„Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektives- abstrakter Sorgfallsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amts im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt.

Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amts **notwendigen Rechts - und _** **Verwaltungs** **kenntnisse** **besitzen** **oder sich diese verschaffen.** Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist Schuldhaft, wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einziger Entscheidung, geklärt sind.“

„Beamte“ haben einen entstanden finanziellen Schaden (Gebühren etc.) persönlich zu ersetzen!

Gemäß den Paragraphen 823 und 839 BGB haftet jeder „Beamte“ persönlich für jede Summe, die er ohne gültige Rechtsgrundlage verursacht hat! Diese kann im Zuge des Schadenanspruches persönlich in Rechnung gestellt werden.

Jeder hat ein Widerstandsrecht gegen Willkür gemäß Art. 29 Abs. 4 Grundgesetz!

Das Widerstandsrecht umfasst sowohl passiven Widerstand durch Gehorsamsverweigerung als auch aktiven Widerstand durch Gewalt, steht aber unter absolutem Subsidiaritätsvorbehalt durch die im Vergleich Satz genannte Voraussetzung, dass andere Abhilfe nicht möglich ist, also von der staatlichen Gewalt kein wirksamer Widerstand gegen die Beseitigung der Verfassungsordnung mehr zu erwarten ist und alle von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe keine Aussicht auf Erfolg bieten.

Hierzu: ISENSEE, JOSEF, Das legalisierte Widerstandsrecht, Verlag Gehler, Bad Homburg 1968:

„Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz...“

„Wenn etwa die zuständigen Organe generell darin versagen, dem freien Individuum Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, so verwirken sie den Gehorsamkeitsanspruch gegenüber ihren Untertanen, und der Widerstandsfall tritt ein.“

„Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist.“

Die im Land feststellbare Abkehr von den Gesetzen berechtigt nun jeden Bürger zum mutigen Widerstand gemäß dem Grundgesetz Art. 20 Abs. 4, da Rechtsverletzungen durch „staatliche Organe“ in unserem Land tagtäglich stattfinden.

Achten sie also auf ihre Rechte, von denen ich in diesem Kapitel einige angeschnitten habe, und wehren sie sich gegen die „staatliche“ tyrannische Willkür!

Ich möchte dieses Kapitel mit einen Ausspruch von Blaise Pascal schließen, der aussagt, wofür wir alle einstehen müssen:

„Recht ohne Macht ist ohnmächtig. Macht ohne Recht ist tyrannisch. Also muss man dafür sorgen, dass das, was Recht ist, mächtig und das mächtig, gerecht sei.“

Weitere wichtige Urteile:

„Zwar ist das angefochtene Protokollurteil auch ohne Unterschrift sämtlicher an der Entscheidungsfindung mitwirkenden Richter mit seiner Verkündung existent geworden (BGHZ 137, 49, 52). Jedoch können die fehlenden Unterschriften nicht mehr rechtswirksam nachgeholt werden, weil seit der Urteilsverkündung die für die Einlegung eines Rechtsmittels längst die Frist von 5 Monaten (§ 517 Nr. 6 ZPO) verstrichen ist (BGH, NJW aaO S. 1882). Das Fehlen der Unterschriften stellt einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 547 Nr. 6 ZPO).“

BGH, Urteil vom 16.10.2006 II ZR 101/05; OLG München

„Es entspricht einen mittlerweile für alle Prozessarten anerkannten Grundsatz, dass ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil, wie es regelmäßig ein Stuhlurteil darstellt, nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Urteilsformel verkündet worden ist oder nicht.“

OLG Rostock, Urteil vom 24.03.2004, Az. 6 U 124/02

„Ein Schein- oder Nichturteil mangels Wirkung gesetzlicher Richter ist übrigens auch völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung.“ /vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas § 826 BGB. Rz 48; BGH Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50 NJW 1951, S 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987; NJW 1987, S. 2591; BGH NJW RR 1993, 1013; NJW 1998, 818. NJW 2005, 2991ff., 2994)

OLG Brandenburg Az.: 3 U 87/06